

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I mit III der Stadtwerke Neustadt a.d.Donau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287, 288 und 298, Gemarkung Eining**

**Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Eining gelegenen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I mit III der Stadtwerke Neustadt a.d.Donau vom 20.02.2003**

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- i.d.F. der Bek vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V. m. Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG- i.d.F. der Bek. vom 19.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 154) folgende

### Verordnung

#### § 1

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Neustadt a.d.Donau wird das in der Gemarkung Eining gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

1. Das Wasserschutzgebiet besteht aus 3 Fassungsbereichen (Zonen I) einer engeren Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III):

Es wird wie folgt grob umschrieben:

Die Fassungsbereiche umfassen folgende Grundstücke der Gemarkung Eining:

Brunnen I: Flur-Nr. 287  
Brunnen II: Flur-Nr. 288  
Brunnen III: Flur-Nr. 298

Die engere Schutzzone umfasst folgende Grundstücke:

Fl-Nr. 259, 260, 261, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 285/1, 286, 289, 290, 291, 291/1, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 1026, 1027, 1028, 1029, 1032, 1033, 1036, 1040, 1041, 1042, 1045, 1047, 1048, 1049, 1050, 1066/2, 1076, 1077, 1078, 1079, 1079/2, 1079/3, 1080, 1080/2, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085.

Die weitere Schutzzone umfasst folgende Grundstücke:

Fl-Nr. 202, 203, 204, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 307, 308, 309, 310, 310/1, 312, 315, 320, 321, 321/1, 324, 325, 327, 381, 386, 991, 991/2, 998, 999, 1000, 1007, 1008, 1009, 1009/1, 1009/2, 1009/3, 1014, 1015, 1016, 1023, 1024, 1024/2, 1025, 1060, 1061, 1062, 1063, 1063/2, 1063/3, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1069/2, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1074/4, 1074/5, 1074/6, 1075, 1101/2.

2. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus dem beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Hemauer Straße 48, Zimmer 108, 93309 Kelheim, ausliegenden Lageplan 1 : 5000 vom 03.06.2002.
3. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
4. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht bzw. zu machen.

#### § 3

#### **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

entspricht Zone	im Festungsbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III	IV	V	VI
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>						
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten			verboten, wie Nr. 1.2		
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Brachland/Stillelegungsflächen</li> <li>- auf Grünland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> </ul>			
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte der vorgenannten Stoffe	verboten					
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten			verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter		
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten			verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, zu überprüfen.		

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung – VAWS – in der jeweils gültigen Fassung (derzeit VawS vom 03. August 1996).

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung von Carbo-Kalk und kohlesau-rem Kalk	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt (ausgenommen Carbo-Kalk und kohlesau-rem Kalk)
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe- reitung zu errich- ten oder zu erwei- tern <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterberei- tung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensi- los bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu er- weitern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterungen und Erneuerungen bei bestandsgeschützten Betrieben, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2 Ziffer 2 eingehalten werden
1.10 Freilandtierhal- tung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 3	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung, Pfer- dehaltung, Pfer- dekoppeln	verboten		- verboten, ausgenommen Wechselpferde- haltung bzw. Umtriebsweide - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.12 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für PSM, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenentseu- chung	verboten		
1.14 Beregnung land- wirtschaftlich o- der gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 80 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservie- rung von Rund- holz	verboten		
1.16 Gartenbaubetrie- be oder Kleingar- tenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Absprache mit dem Versorgungsunternehmen.
1.19 Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Abs. 5	verboten		
1.20 Winterfurchen	verboten		verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebdingt unvermeidbar
1.21 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 100 l bei Altöl) - bis 10000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2, 3.3 (ohne Nr. 1.13)	verboten	verboten - ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist - ausgenommen kurzfristige Lagerung von Ottokraftstoffen bis Wassergefährdungsklasse 3 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist beim Einsatz von Geräten zur Landschaftspflege und Forstwirtschaft	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>- verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	- verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; - ansonsten verboten wie in Zone II - verboten, ausgenommen sind Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 von Straßen und Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken und versickern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	- verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; - ansonsten verboten wie in Zone II - verboten, ausgenommen sind Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		(Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.13 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.	
5.14 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
<b>7. Betreten</b>	verboten	---	

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

##### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen

oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zu dulden.

## § 8

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10

### Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Neustädter Gruppe auf den Grundstücken Fl.Nr. 287 (Tiefbrunnen I) und 288 (Tiefbrunnen II) der Gemarkung Eining, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 21. Oktober 1978 Nr. 39, außer Kraft.

Kelheim, den 20.02.2003

Landratsamt:  
Rosenmüller, Regierungsrat

## Anlage 1

### Erläuterungen

#### 1. Aufbringezeiten für Festmist

Gut verrotteter Stallmist mit einem hohen organisch gebundenen Stickstoffanteil kann auch außerhalb der in Ziffer 1.2 angegebenen Zeitspannen ausgebracht werden, wenn dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt notwendig ist und keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht. Bei stickstoffreichen organischen Düngern aus Hühner- oder Mastgeflügelhaltung sind die in Ziffer 1.2 angegebenen Zeitspannen einzuhalten.

#### 2. Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (VAWS) flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeit zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitung sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfung wird auf Anlagenverordnung (VAWS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

3. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
4. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

#### 6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe (VAWS) und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 02. Dezember 1994 beispielhaft aufgeführt. Dieser Entwurf wird nach Inkrafttreten die derzeit gültige Fassung vom 09. März 1990 ersetzen.

Wassergefährdungsklasse			
WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Natriumchlorid (Kochsalz) Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselmotortreibstoff  Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete)  Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)  Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin Terbutylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältlich)  Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare)  Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

